

# Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Stadtwerke Wedel GmbH (STW) für E-Mobilität Fahrräder (wedelecs) an manuellen Verleihstationen (AGB)

## Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Die Stadtwerke Wedel GmbH (nachfolgend „Anbieter“) vermietet Kunden (nachfolgend „Kunde“) bei bestehender Verfügbarkeit Elektrofahräder. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Nutzung der Elektrofahrzeugvermietung. Es gelten unterschiedliche Tarife für unterschiedliche Mietzeiten (siehe Nr. 3).

1.2. Die vorliegenden AGB regeln in Teil 1 die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anbieter und dem Kunden hinsichtlich der Grundsätze der Vermietung von Elektrofahrzeugen. Teil 2 enthält unter der Überschrift „Allgemeine Nutzungsbedingungen“ Einzelheiten der Rechte und Pflichten betreffend der konkreten Benutzung der Elektrofahräder.

1.3. Von den AGB abweichende Einzelabreden sind dem Kunden vom Anbieter schriftlich zu bestätigen.

1.4. Durch die Entleihe eines Elektrofahrzeuges akzeptiert der Kunde die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Stadtwerke Wedel GmbH Elektrofahrzeugvermietung.

1.5. Das aktuell gültige Preisverzeichnis ist Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen.

### 2. Anmeldung und Bestätigung

**2.1. Die Anmeldung ist an allen Elektrofahrzeugvermietstationen der Stadtwerke Wedel möglich. Kunde kann jedoch nur sein, wer das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Anmeldung vollendet hat.**

2.2. Die Anmeldung erfolgt mittels eines Personalausweises. Nach Prüfung der Daten entscheidet der Anbieter über die Annahme des Antrags auf Abschluss der Kundenbeziehung. Bei der Prüfung des Antrags behält sich der Anbieter auch zur Vermeidung eines kreditorischen Risikos vor Namen, Vornamen, Straße, Postleitzahl, Ort und Geburtsdatum des Kunden an eine Auskunft zu melden. Hierbei handelt es sich um die Firmen Creditform GmbH und/oder SCHUFA Holding AG.

2.3. Durch Aushändigung des Akkus und des Elektrofahrzeuges wird der Antrag angenommen.

### 3. Preise

3.1. Die Berechnung der Leistungen erfolgt zu den jeweils zu Beginn der einzelnen Nutzungsvorgänge gültigen Preisen. Die Preise sind dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis zu entnehmen. Die Preise können auch über das Servicetelefon\* oder das Internet\* abgefragt werden.

### 4. Zahlung, Zahlungsverzug, Abrechnung

4.1. Der Kunde ist zur Zahlung des Rechnungsbetrags mittels Bargeld berechtigt; nur bei Gruppenreservierungen erfolgt die Zahlung mittels Überweisung auf eines der in der Rechnung benannten Konten.

4.2. Befindet sich der Kunde in Verzug, (Zahlungsverzug oder Rückgabeverzug des ausgeliehenen Elektrofahrzeuges) werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines Verzugschadens – Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszins berechnet.

4.3. Einwendungen gegen Belastungen sind innerhalb eines Monats nach der Barzahlung schriftlich geltend zu machen. Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt. Rückzahlungsansprüche des Kunden werden zurückgebucht.

4.4. Gegen Forderungen des Anbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

### 5. Datenschutz

5.1. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gegebenenfalls auch in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich werden die Daten an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben.

5.2. Der Anbieter ist berechtigt, an Ermittlungsbehörden in erforderlichem Umfang Informationen des Kunden, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, wenn die Behörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens nachweist.

### 6. Schlussbestimmungen

6.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

6.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die AGB im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

6.3. Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang der Teilnahme des Kunden an dem Elektrofahrzeugvermietungs-System, ist Gerichtsstand Wedel, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder seinen Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist.

## Teil 2: Allgemeine Nutzungsbedingungen

### 1. Benutzung mehrerer Elektrofahräder

1.1. Grundsätzlich kann jeder Kunde mehrere Elektrofahräder und Pedelec-Akkus der Elektrofahrzeugvermietung gleichzeitig nutzen.

1.2. Die Nutzung durch den Kunden ist abhängig von der Verfügbarkeit der Elektrofahräder und von der Verfügbarkeit der Pedelec-Akkus an den einzelnen Stationen.

### 2. Dauer des Mietverhältnisses

2.1. Die kostenpflichtige Anmietung beginnt mit der Bestätigung des Rechnungsbetrages an den Elektrofahrzeugvermietstationen des Anbieters.

2.2. Die Anmietung endet mit der Übergabe des Elektrofahrzeuges und des Pedelec-Akkus am Rückgabestandort an einen hierfür ausgewiesenen Mitarbeiter.

2.3. Die Rückgabe des Elektrofahrzeuges außerhalb der vorgesehenen Rückgabestandorte und bei Unverfügbarkeit eines Stellplatzes beim Standort, ist nicht zulässig und beendet das Mietverhältnis nicht.

2.4. Der Kunde ist während seiner Mietzeit berechtigt, das ihm für die Mietzeit zur Verfügung gestellte Elektrofahrzeug und den Pedelec-Akku jederzeit kostenfrei in die Elektrofahrzeugvermietstationen der Stadtwerke Wedel unterzustellen und/oder den Pedelec-Akku aufzuladen. Der Kunde kann jederzeit das Elektrofahrzeug und/oder einen Pedelec-Akku wieder in Benutzung nehmen.

2.5. Dem Kunden werden bei Wiederaufnahme der Benutzung ein beliebiges Elektrofahrzeug und ein beliebiger Pedelec-Akku zur Verfügung gestellt; einen Anspruch auf das ursprünglich zur Verfügung gestellte Elektrofahrzeug und/oder Pedelec-Akku hat der Kunde nicht.

### 3. Ordnungsgemäßer Zustand der Fahrräder

3.1. Der Anbieter bemüht sich, sämtliche Elektrofahräder und Pedelec-Akkus jederzeit in verkehrstüchtigem Zustand zu halten.

3.2. Der Anbieter bemüht sich, die Pedelec-Akkus im voll aufgeladenen Zustand dem Kunden zu überlassen. Voll aufgeladene Pedelec-Akkus haben eine durchschnittliche Reichweite von 50 Kilometern.

3.3. Vor Fahrtbeginn muss der Kunde sich mit der Funktionsweise des Fahrzeuges vertraut machen und einen Bremstest durchführen. Bei Eintritt der Dämmerung oder bei Nachtfahrten muss der Kunde einen Lichttest machen und mit Licht fahren.

3.4. Liegt bei Beginn der Nutzung ein technischer Mangel, der die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, offensichtlich vor oder wird er während der Nutzung offenbar, hat der Kunde dies unverzüglich mitzuteilen und die Nutzung des Fahrrades sofort zu unterlassen. Auch kleinere Mängel wie Reifenschäden, Felgenschäden, Gangschaltungsdefekte oder Ähnliches müssen unverzüglich gemeldet werden.

#### 4. Unerlaubte und erlaubte Nutzung der Fahrräder und der Elektrofahrradboxen sowie Kundenhaftung

##### 4.1. Das Fahrrad darf zu keiner Zeit freihändig gefahren werden.

4.2. Fahrräder dürfen nicht benutzt werden a) von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, sie sind in Begleitung eines Erwachsenen, b) für den Transport leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe, c) zur Teilnahme an Fahrradtest-Veranstaltungen oder Fahrradrennen, d) zur Weitervermietung, e) für Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, der Anbieter hat schriftlich die Zustimmung erteilt, f) zur Beförderung von Befahrern, insbesondere auch von Kleinkindern. Der Transport von Kleinkindern ist in 4.3. a. und b. geregelt.

4.3. Dem Kunden ist es untersagt, die Transportvorrichtungen des Fahrrades unsachgemäß zu nutzen, insbesondere die zulässige Last von 25 kg zu überschreiten. Der Kunde hat sich zudem beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen. a) Dem Kunden ist es gestattet die speziellen Babboe Curve Lastenfahrräder mit einer Belastung von bis zu maximal 100 kg im vorderen Kasten zu belasten. Die zulässige Last des Gepäckträgers beträgt 25 kg und darf nicht überschritten werden.

**a) Dem Kunden ist es gestattet in den vorderen Kasten der speziellen Babboe Curve Lastenfahrräder bis zu 4 Kinder mit einem Maximalgewicht von insgesamt bis zu 100kg zu transportieren.**

**b) Beim Transport von Kindern im vorderen Kasten der speziellen Babboe Curve Lastenfahrräder ist der Kunde verpflichtet zur Sicherung der Insassen die Dreipunktgurte zu verwenden, zudem ist der Kunde verpflichtet, den sich im vorderen Kasten sitzenden Kindern jeweils einen Fahrradhelm aufzusetzen.**

**c) Der Anbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass an das Fahren eines Babboe Curve im Vergleich zu einem Elektro-Fahrrad höhere Anforderungen gestellt sind. Es bedarf einer größeren Geschicklichkeit und Vorsicht und der Anbieter empfiehlt im Vorwegean einer dafür geeigneten Stelle ein Fahrgefühl für den Babboe Curve zu bekommen, bevor am Straßenverkehr teilgenommen wird. Der Anbieter schließt jegliche Haftung aufgrund unsachgemäßer Nutzung aus.**

4.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Straßenverkehrsregeln zu beachten.

4.5. Dem Kunden ist es untersagt, Umbauten und sonstige Eingriffe an dem Fahrrad vorzunehmen.

##### 4.6. Dem Kunden ist es untersagt, das Fahrrad unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss zu benutzen.

4.7. Der Kunde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Elektrofahrradboxen (sofern vorhanden) nach jedem Mietvorgang ordnungsgemäß verschlossen werden.

4.8. Bei unberechtigter Nutzung ist der Anbieter jederzeit berechtigt, den Kunden zu sperren und die weitere Benutzung zu untersagen.

#### 5. Parken und Abstellen der Elektrofahrräder

**5.1. Der Kunde hat bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass durch das Elektrofahrrad andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.** Insbesondere das Anlehnen an Fahrzeugen, Verkehrsschildern oder anderen Gegenständen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen. Das Fahrrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden

- a) an Bäumen,
- b) an Verkehrsampeln,
- c) an Parkuhren oder Parkscheinautomaten,
- d) auf Gehwegen so, dass eine Durchgangsbreite von weniger als 1,50 Metern verbleibt,
- e) vor, an und auf Feuerwehrranfahrzonen.

5.2. Das Elektrofahrrad muss immer, wenn der Kunde auch nur vorübergehend parkt oder es abstellt ohne die Miete zu beenden, zur Vermeidung der Fremdnutzung und des Diebstahls abgeschlossen werden. Hierfür ist ein Speichenschloss am Elektrofahrrad installiert sowie ein zusätzliches Schloss mit jeweils einem Schlüssel.

5.3. Beim Verlust der Schlüssel und/oder des Schlosses wird dem Kunden eine Pauschale in Höhe von 100 Euro berechnet. Im Einzelfall und sofern der Kunde nicht einen geringeren Aufwand nachweisen kann, können auch Forderungen bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes geltend gemacht werden.

5.4. Der Kunde darf den Schlüssel weder beschädigen noch Duplikate anfertigen lassen.

#### 6. Haftung des Anbieters, Kundenhaftung und Versicherung

6.1. Der Kunde ist während der Elektrofahrradnutzung ergänzend zu seinem gegebenenfalls bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz über den Anbieter haftpflichtversichert. Regressansprüche der Haftpflichtversicherung des Anbieters gegenüber dem Kunden bleiben unberührt.

6.2. Der Anbieter haftet gegenüber dem Kunden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit für jede Art von Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhaftige Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Anbieter, gleich aus welchem Rechtsgrund nur für vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen.

6.3 Eine Haftung des Anbieters entfällt im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung des Elektrofahrrades gem. Nr. 4 sowie im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung der Elektrofahrradboxen. Bei unerlaubter Nutzung ist die Haftung des Anbieters für Schäden an den mit dem Fahrrad transportierten Gegenständen ebenfalls ausgeschlossen.

6.4. Der Kunde haftet für Schäden aus Diebstahl oder Beschädigung des Elektrofahrrades und/oder des Pedelec-Akkus während der Mietzeit (siehe Nr. 2) bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 300 Euro. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Kunde die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

6.5. Den Diebstahl eines Elektrofahrrades während der Nutzungsfrist hat der Kunde unverzüglich an den Anbieter sowie einer zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Im Anschluss ist das polizeiliche Aktenzeichen an den Anbieter zu übermitteln.

6.6. Der Kunde haftet für alle Kosten und Schäden, die dem Anbieter aus einer Zuwiderhandlung gegen die in den vorgenannten Ziffern aufgeführten Mitwirkungspflichten entstehen.

#### 7. Servicetelefon

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit den Elektrofahrradvermietstationen, den Elektrofahrrädern und den Pedelec-Akkus sind an die Telefonnummer des Servicetelefon\* zu richten.

**\*Servicetelefon der Elektro-Fahrradvermietstationen der Stadtwerke Wedel GmbH: 04103 805 200 (Anruf ins deutsche Festnetz)**

Internet: [www.wedelecs.de](http://www.wedelecs.de), E-Mail: [info@wedelecs.de](mailto:info@wedelecs.de)

Stand: März 2016